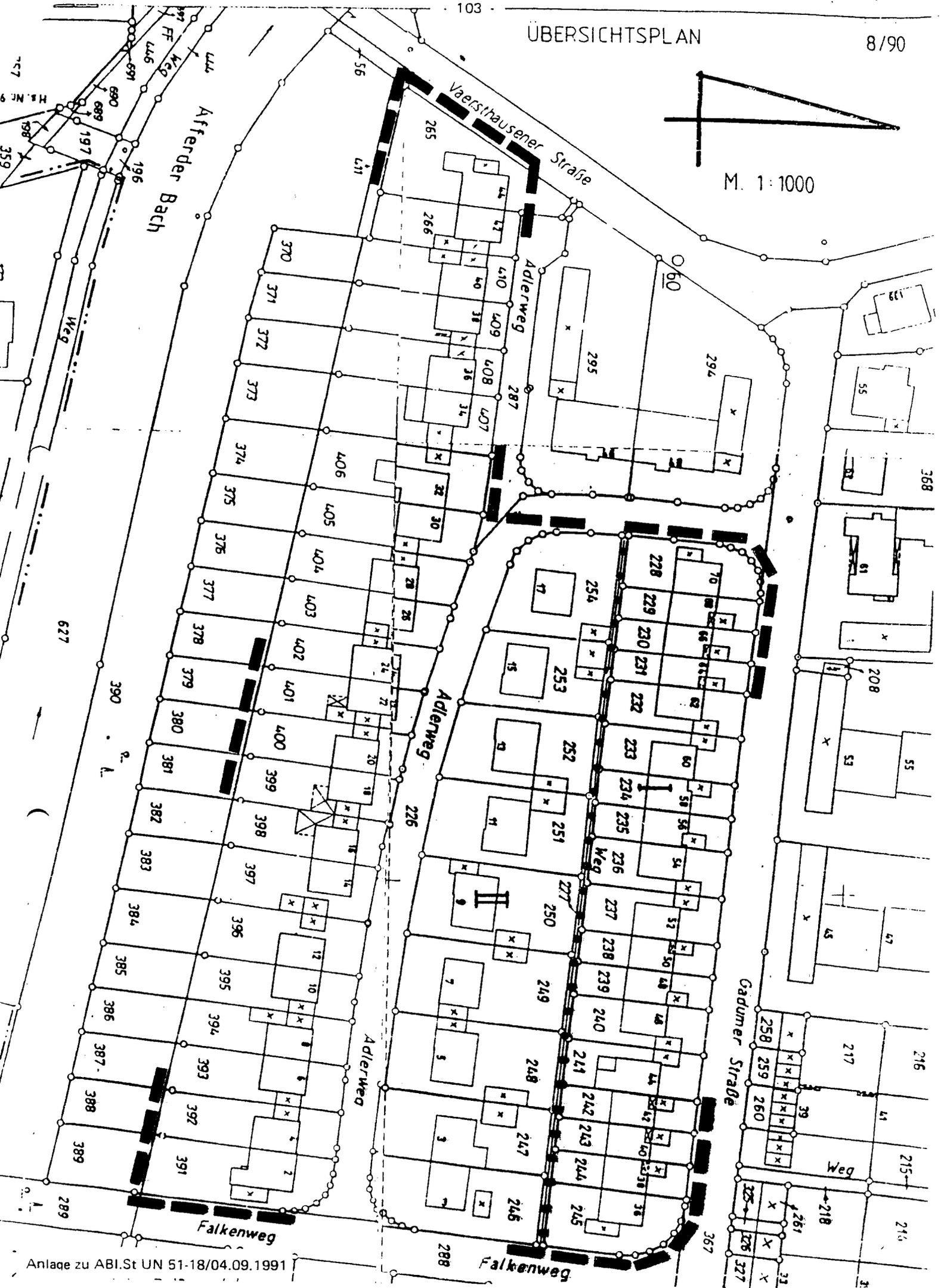
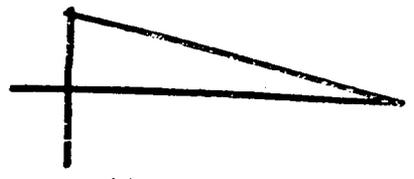
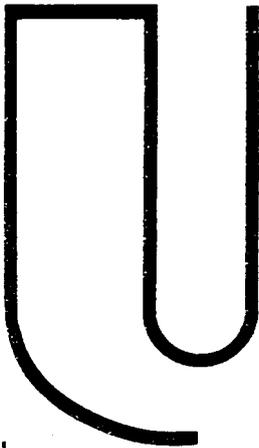


ADLERWEG
BEB.PL. AF - 3
M 1 : 5000

NR. 1

M. 1:1000





INHALT	SEITE
46 Landschaftsplan Nr. 5 – Raum Holzwickede – des Kreises Unna	85
47 Aufstellung des Bebauungsplanes Unna-Hemmerde Nr. 11 "Kleingärten Hemmerde"	87
48 5. Gestaltungssatzung in Unna, Jasminweg (innerhalb des Bebauungsplanbereiches UN-Nr. 9)	88
49 Gestaltungssatzung Unna-Mühlhausen Nr. 1 "Zur Kölke"	90
50 Gestaltungssatzung Nr. 6 der Stadt Unna für den Bereich der Grundstücke Falkenweg 9 – 15, 14 – 22 (nur gerade), 36 – 48, Sperberstraße 2 – 34 (nur gerade) im Bereich des Bebauungsplanes UN-Nr. 22	92
51 Gestaltungssatzung Alferde Nr. 1 für den Bereich Gadumer Straße 36 – 70 (nur gerade), Adlerweg 3 – 17 (nur gerade), Adlerweg 2 – 44 (nur gerade) (Bebauungsplanbereich Alferde Nr. 3)	94
52 1. Änderung der Gestaltungsvorschrift zum Bebauungsplan Unna Nr. 35 "Hammer Straße" für den Bereich der Grundstücke zwischen Magnolienweg und Hortensienweg	96

B e k a n n t m a c h u n g

Gestaltungssatzung Afferde Nr. 1 für den Bereich Gadumer Straße 36 - 70 (nur gerade), Adlerweg 3 - 17 (nur ungerade), Adlerweg 2 - 44 (nur gerade) (Bebauungsplanbereich Afferde Nr. 3))

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie des § 81 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna am 11. Juli 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich.

Gadumer Str. 36 - 70 (nur gerade), Adlerweg 3 - 17 (nur ungerade), Adlerweg 2 - 44 (nur gerade), Gemarkung Afferde, Flur 4, Flurstücke 228 bis 254, 391 bis 410 und 265 u. 266. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Plan zu ersehen, er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gestalterische Festsetzung

1. Bereich der zweigeschossigen Reihenhäuser Gadumer Straße 36 - 70 (Teilbereich I des beigefügten Übersichtsplanes)

Dachform:	Flach-, Sattel- oder Walmdach
max. Dachneigung:	45 Grad
max. Firsthöhe	gemessen von der bestehenden Deckenoberkante für die II-geschossige Bebauung = 3,00 m

Drempel und Dachgauben sind nicht zulässig.

2. Bereich der zweigeschossigen Einzel- und Doppelhäuser am Adlerweg (Teilbereich II des beigefügten Übersichtsplanes)

Dachform:	Flach-, Sattel- oder Walmdach
max. Dachneigung:	45 Grad
max. Firsthöhe	gemessen von der bestehenden Deckenoberkante für die II-geschossige Bebauung = 4,50 m max. 0,75 m Drempel (Kniestock)

Dachgauben sind nur über max. die Hälfte der Dachfläche zulässig.

Soll auf ein Gebäude (bei Doppelhaus- oder Hausgruppenbebauung) ein Satteldach unmittelbar an der Grenze neben einem Gebäude mit bestehendem Flachdach errichtet werden, so sind Traufe und First giebelständig zur Hausfront zu errichten. Ansonsten sind die Dächer traufenständig zu errichten.

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

Für die Hausgruppen an der Gadumer Straße können die in § 2 (1) der Satzung festgesetzten Werte ausnahmsweise überschritten werden bis zu den in § 2 (2) angegebenen Höhenbegrenzungen. Dabei muß jedoch sichergestellt sein, daß die Baumaßnahme für die Hausgruppe zusammengedurchgeführt wird.

Ausnahmen und Befreiungen von den Gestaltungsvorschriften können auf der Grundlage des § 68 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorliegende Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung (als beschlossene Satzung) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird hiermit auf § 4 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 06.10.1987, hingewiesen.

Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen von Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Gestaltungssatzung liegt beim Planungsamt der Stadt Unna im Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 307, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Unna, 21. August 1991

gez. Dördelmann
Bürgermeister

ABl. StUN 51-18/04.09.1991